



Essen
Oldenburg

**Satzung der Gemeinde Essen/Oldb.
über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstaussfall
sowie Fahrt- und Reisekosten an Mitglieder des Rates und die sonstigen für
die Gemeinde Essen/Oldb. tätigen ehrenamtlichen Personen**

Der Rat der Gemeinde Essen/Oldb. hat aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dez. 2010 (Nds. GVBl, S. 576) in seiner Sitzung am 19. Dezember 2011 folgende Satzung, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 18.12.2012 und 2. Änderungssatzung vom 13.03.2013, beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

1.
Nach näherer Bestimmung dieser Satzung erhalten Ratsmitglieder zur Wahrnehmung ihres Mandates sowie nicht dem Rat angehörende Mitglieder der Ausschüsse zur Wahrnehmung ihrer Mitgliedsrechte sowie sonstige ehrenamtlich Tätige eine Aufwandsentschädigung, Ersatz des Verdienstaussfalles sowie Reisekosten für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes.

**§ 2
Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder**

1.
Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen, an sonstigen Veranstaltungen in Ausübung des Mandates, sowie an Fraktionssitzungen eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €. Eine zusätzliche Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes wird für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen, an sonstigen Sitzungen zu denen vom Bürgermeister geladen wurde, sowie für bis zu sechs Fraktionssitzungen im Jahr, deren Durchführung durch Teilnehmerlisten nachzuweisen ist, in Höhe von je 25,00 € gezahlt. Die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld umfassen den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Reisekosten für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes sowie des Verdienstaussfalles.

2.

Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn sich die Mitgliedschaft im Rat nur auf einen Teil des Monats erstreckt.

Nimmt ein Ratsmitglied binnen zwei aufeinanderfolgender Monate nicht an den Sitzungen teil, ruht während dieser Zeit der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung.

Findet in einem Monat keine Sitzung statt, zählt dieser Monat bei der Berechnung der Frist von 2 Monaten nicht mit.

Ruht das Mandat, so werden keine Entschädigungen gezahlt.

3.

Nimmt ein Ratsmitglied Mitgliedschaftsrechte der Gemeinde in Institution und Organisation wahr, so wird für die Teilnahme an Sitzungen der betreffenden Organisation, eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25,00 € gezahlt. Die Zahlung entfällt, wenn von der Organisation ein Sitzungsgeld oder eine sonstige Entschädigung gezahlt wird.

§ 3

Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

1.

Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €.

2.

Das Sitzungsgeld umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten für genehmigte Fahrten außerhalb der Gemeinde.

§ 4

Aufwandsentschädigungen für besondere Mandatsträger und an die Fraktionen des Rates

1.

Neben der Entschädigung nach § 2 dieser Satzung werden monatlich zusätzliche Aufwandsentschädigungen gewährt:

a) an die stellv. Bürgermeister	200,00 €
b) an die Fraktionsvorsitzenden	50,00 €
zuzügl. eines pro Kopfbetrages für jedes Fraktionsmitglied	3,00 €
c) an den/die Ratsvorsitzende(n)	50,00 €

Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 sind gleichzeitig sämtliche Auslagen, Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde und der Verdienstausschlag abgegolten.

2.

Wenn einer der in Abs. 1 genannten Mandatsträger länger als zwei Monate an der Ausübung seiner Tätigkeit gehindert ist, erhält der die Geschäfte führende Vertreter für die Dauer der Vertretung die Aufwandsentschädigung

§ 5

Verdienstausschlag für Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

1.

Ratsmitglieder und Mitglieder von Ausschüssen, die nicht dem Rat angehören, haben neben der Aufwandsentschädigung nach den §§ 2,3 und 4 dieser Satzung einen Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausschlages.

Erstattungsfähig ist der tatsächlich entstandene, unvermeidbare und nachgewiesene Verdienstausschlag, der durch die Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse sowie bis zu 6 Fraktionssitzungen im Jahr entstanden ist.

Das gilt auch für sonstige Veranstaltungen in Ausübung des Mandates, sofern die Teilnahme vom Bürgermeister genehmigt worden ist.

2.

Der Nachweis über den Verdienstausschlag ist vom Mandatsträger zu erbringen. Unselbständig Tätigen oder Arbeitnehmern wird der entstandene und nachgewiesene Ausfall des Arbeitsverdienstes ersetzt. Auf Antrag erfolgt eine Zahlung an den Arbeitgeber.

3.

Selbständig Tätigen wird eine Verdienstausschlagentschädigung je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

Bei selbständig Tätigen gilt als Nachweis für den Einnahmeausfall eine Bescheinigung über erhöhte Geschäftskosten infolge Inanspruchnahme einer Ersatzkraft oder über die geleistete Mehrarbeit von Betriebsangehörigen.

4.

Der Verdienstaufschlag nach den Absätzen 1,2 und 3 wird nur bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde erstattet.

5.

Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche aus den Absätzen 1,2 und 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen der versäumten Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann oder die aus sonstigen vergleichbaren Gründen keinen Nachweis vorlegen können, erhalten einen Pauschalstundensatz bis zu einem Höchstbetrag von 7,50 € je Stunde.

6.

An- und Abfahrtzeiten sind der Berechnung der Zeit des Verdienstaufschlages hinzuzurechnen. Der Verdienstaufschlag wird für den Zeitraum zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr werktäglich erstattet. Bei nachweislich anderen Arbeitszeiten gilt diese zeitliche Begrenzung nicht.

§ 6

Erstattung der Kinderbetreuungskosten

1.

Ratsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Entschädigung der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung unter den nachstehenden Voraussetzungen.

2.

Das Ratsmitglied oder sonstige Ausschussmitglied muss in einem Haushalt mit mindestens einem Kind leben, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer Behinderung oder aus einem anderen Grund der Betreuung bedarf und von keinem weiteren Angehörigen des Haushaltes betreut werden kann, so dass eine Betreuung gegen Entgelt erforderlich ist.

3.

Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 5,00 € je Stunde, die durch die Teilnahme an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse sowie an je einer Fraktionssitzung zur Vorbereitung der nachfolgenden Ratssitzung im Jahr entstehen.

§ 7 Fraktionsentschädigung

Die im Rat vertretenden Fraktionen und Gruppen erhalten gem. § 57 NKomVG einen Sockelbetrag in Höhe 200,00 € plus 40,00 € je Fraktions- bzw. Gruppenmitglied als jährliche Aufwandsentschädigung zur Deckung aller Kosten.

§ 8 Reisekosten

1.
Für Reisen außerhalb der Gemeinde Essen/Oldb., die in Ausübung des Mandates bzw. der ehrenamtlichen Tätigkeit für die Gemeinde notwendig waren und vom Bürgermeister genehmigt worden sind, wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 € je km gezahlt.
Bei mehrtägigen Veranstaltungen übernimmt die Gemeinde die angemessenen Unterkunfts-kosten.

2.
Auf diese Beträge sind die von anderer Seite zu zahlenden Erstattungsbeträge anzurechnen.

§ 9 Bezirksvorsteher

1.
Die Bezirksvorsteher erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 €.

2.
Mit der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 ist zugleich ein Anspruch auf Ersatz von Auslagen , auch Fahrten und Reisekosten und der Verdienstaussfall abgegolten.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

1.
Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 200,00 €. Wird die Aufgabe in einem Kalendermonat nicht ausgeübt, so entfällt die Zahlung für den entsprechenden Monat.
2.
Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschl. der Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Gemeindegebietes sowie den Verdienstausschlag.
3.
Für die vom Bürgermeister genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € je km gezahlt. Bei mehrtägigen Dienstreisen werden die angemessenen Unterkunftskosten übernommen.

§ 11 Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Feuerwehr

1.
Die Ehrenbeamten in der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach folgenden Sätzen:

a) Gemeindebrandmeister	100,00 €
b) stellv. Gemeindebrandmeister	40,00 €
c) Ortsbrandmeister für Ortswehr Essen	80,00 €
d) stellv. Ortsbrandmeister für Ortswehr Essen	40,00 €
e) Ortsbrandmeister für Ortswehr Bevern	65,00 €
f) stellv. Ortsbrandmeister für Ortswehr Bevern	35,00 €.

Für die sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr wird eine pauschale Aufwandsentschädigung vom Rat durch Einzelbeschluss festgelegt.

Die Höhe der Einzelentschädigung der Funktionsträger legt das Gemeindekommando der Freiwilligen Feuerwehr fest.

2.

Ist einer der in Abs. 1 genannten Funktionsträger ununterbrochen länger als 2 Monate verhindert, seine Funktion wahrzunehmen, entfällt die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.

Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als 2 Monate wahr, erhält er für die darüber hinausgehende Zeit die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.

3.

Neben der nach Abs. 1 und 2 gewährten Aufwandsentschädigung besteht kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen.

4.

Bei Dienstreisen außerhalb der Gemeinde, die vom Bürgermeister genehmigt wurden, wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € je km gezahlt. Bei mehrtägigen Dienstreisen werden die angemessenen Unterkunftskosten erstattet.

§ 12

Entschädigungsansprüche der Einsatzkräfte der Feuerwehr

1.

Den Teilnehmern an Einsätzen und Übungen kann der nachweislich entstandene Verdienstausschlag (§ 12 Abs. 5 NBrandSchG) bis zum Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde erstattet werden. Der Verdienstausschlag wird für den Zeitraum zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr werktätlich erstattet.

Bei nachweislich anderen Arbeitszeiten gilt diese zeitliche Begrenzung nicht.

2.

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren erhalten für die Teilnahme an ganztägigen Fortbildungsveranstaltungen der Feuerwehr, die vom Gemeindebrandmeister genehmigt wurden, eine Pauschalentschädigung in Höhe von 50,00 € pro Lehrgangstag. Daneben wird keine Verdienstausschlagentschädigung gezahlt.

§ 13

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung geltenden Entschädigung ist Sache des Empfängers.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Neufassung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.04.2005 über Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag sowie Fahrt- und Reisekosten für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Essen/Oldb außer Kraft.

Essen/Oldb., den 21. Dezember 2011

Georg Kettmann
Bürgermeister